

## **Leistungsvereinbarung zur Erbringung von Leistungen gem. § 28 Erziehungs- und Familienberatung SGB VIII**

Zwischen der Stadt Sankt Augustin - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule als öffentlichem Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereichsleiter, Herrn Heinrich Quiter, im Folgenden „Stadt Sankt Augustin“ genannt

und dem Caritasverband für die Stadt Bonn e.V., Fritz-Tillmann-Str. 8-12, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand des Caritasverbandes, Herrn Jean-Pierre Schneider und Herrn Karl Wilhelm Starcke, im Folgenden „Träger“ genannt

wird nachfolgende Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

### **§ 1 Vorbemerkung**

Erziehungs- und Familienberatung sind Leistungen der Jugendhilfe. Der Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. als katholischer Träger einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle erbringt diese Leistungen für Bürgerinnen und Bürger aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin als örtlichem Träger der Jugendhilfe.

### **§ 2 Präambel**

Die Stadt Sankt Augustin und der Träger wissen sich der Sorge um das Wohl aller Menschen im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Sankt Augustin ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse und politische Anschauung verpflichtet.

Sie arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Diese haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Der Träger erbringt im Einvernehmen mit dem öffentlichen Träger Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches SGB VIII. Er nimmt die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Ihm obliegen die Personal-, Planungs- und Finanzhoheit bei der Wahrnehmung der Aufgabe. Der Freie Träger ist selbständig in seiner weltanschaulichen Ausrichtung und der fachlichen Wahrnehmung (Inhalt, Konzeption, Methoden), der Leistungserbringung sowie der Gestaltung der Organisationsstruktur. Die Leistungsverpflichtung der Stadt Sankt Augustin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 3 Abs. 2 SGB VIII bleibt unberührt.

### **§ 3** **Leistungsberechtigte, Leistungsadressaten, Leistungen**

Leistungsberechtigte der Erziehungs- und Familienberatung sind Eltern und/oder Personensorgeberechtigte, welche die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII erfüllen sowie junge Volljährige auf der Rechtsgrundlage des § 41 SGB VIII.

Adressat der Leistung Erziehungs- und Familienberatung sind Kinder und Jugendliche, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin leben, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit. Zu den Leistungsadressaten zählen auch Fachkräfte, die zu dem sozialen Umfeld der Beratenen gehören, z.B. Erzieher/Erzieherinnen, Lehrer/Lehrerinnen.

Die Erziehungs- und Familienberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung (§ 28 SGB VIII). Erziehungsberatung ist auch eine Hilfe für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 41 SGB VIII).

In bestimmten Fällen kann die Hilfe für einen begrenzten Zeitraum über das 21. Lebensjahr hinaus geleistet werden. Eine solche Verlängerung der Beratung kann nur nach telefonischer Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin gewährt werden.

### **§ 4** **Vereinbarungen zur Strukturqualität**

#### **Niederschwelligkeit des Leistungsangebotes**

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle ermöglicht den Leistungsadressaten einen unbürokratischen Zugang zu ihrem Beratungsangebot. Ein förmliches Bewilligungsverfahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ist nicht erforderlich.

In Eilfällen – hier ist vor allem an Krisenintervention gedacht – ist gewährleistet, dass unverzüglich nach der Kontaktaufnahme der erste Gesprächstermin stattfindet.

In der Regel wird das Erstgespräch seitens der Erziehungs- und Familienberatungsstelle innerhalb der ersten vier Wochen nach der Kontaktaufnahme stattfinden.

Die wöchentlichen Öffnungszeiten für Beratungstermine der Erziehungs- und Familienberatungsstelle sind:

Montag bis Donnerstag von	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Sind aufgrund der besonderen Lebensumstände der Leistungsadressaten oder auch aus methodischen Gründen andere Zeiten zu vereinbaren, so wird dies seitens der Fachkräfte ermöglicht.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

### **Personelle Ausstattung**

Der Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstelle verpflichtet sich, ein multidisziplinäres Team vorzuhalten, dessen unterschiedliche Qualifikation sich in Bezug auf den Beratungsbedarf der Leistungsadressaten ergänzen.

Das multidisziplinäre Team setzt sich im wesentlichen aus folgenden Fachkräften zusammen: Diplompsychologe/In, Diplomsozialarbeiter/In oder Diplomsozialpädagoge/In, eine therapeutische Fachkraft für die Arbeit mit Kindern, nebenamtliche Fachkräfte für besondere Bedarfslagen (mit entsprechenden Zusatzqualifikationen), Verwaltungsfachkraft.

In der Erziehungs- und Familienberatungsstelle wirken Fachleute verschiedener Fachrichtungen zusammen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

### **Kooperationen mit der Stadt Sankt Augustin**

Die Beratungsstelle des Caritasverbandes der Stadt Bonn und der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin (Bezirkssozialdienst und Erziehungs- und Familienberatungsstelle) arbeiten bei der Leistungsgewährung im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung im erforderlichen Umfang vertrauensvoll zusammen.

Eine einzelfallübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist erwünscht.

Sofern seitens des Bezirksozialdienstes eine Empfehlung an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle erfolgt ist, hat die Kontaktaufnahme in der Regel durch den Leistungsadressaten zu erfolgen.

Die/der Leiterin/Leiter der Erziehungs- und Familienberatungsstelle vertritt die Beratungsstelle nach außen und stellt das Bindeglied zwischen dem Träger der Beratungsstelle, dem Team und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin dar.

Der Träger verpflichtet sich bis zum 31.03. eines Jahres den Tätigkeitsbericht des Vorjahres vorzulegen. Die Statistik des Berichtes wird auf der Grundlage der automatisierten Landesberichtserstattung erstellt.

Einmal jährlich findet im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges ein Auswertungsgespräch statt.

Die Tätigkeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle ist Gegenstand des Wirksamkeitsdialoges zwischen dem Träger der Beratungsstelle, deren Leitung und dem

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin. Ziel dieses Gespraches ist auch, bisher Erreichtes und Vernderungswurdiges festzustellen.

Auerdem umfasst der Dialog den Austausch von Informationen, die fur die Jugendhilfeplanung relevant sind. Hiermit sind beispielhaft solche Informationen gemeint, die sich auf die Jugendhilfeplanung auf der Rechtsgrundlage des § 80 SGB VIII im jeweiligen Sozialraum auswirken konnen, wie die Initiierung einer Gruppe minderjahriger Mutter, das Schaffen von Jugendhilfeangeboten fur gefahrdete Jugendliche u.a.m. Die Weitergabe von Informationen in diesem Sachzusammenhang erfolgt grundsatzlich anonymisiert.

### **Raumliche Ausstattung**

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle ist in geeigneten und sachgerecht ausgestatteten Raumen untergebracht. Diese Raume werden von den Leistungsadressaten aus dem Bereich der Stadt Sankt Augustin genutzt.

## **§ 5**

### **Vereinbarungen zur Prozessqualitat**

#### **Fachliche Unabhangigkeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Grundsatzlich wird von einer fachlich fundierten Beratungstatigkeit ausgegangen. Schliet sich der Beratung keine andere Hilfe zur Erziehung an, so erfolgt die individuelle Hilfeplanung der Erziehungsberatungsstelle ausschlielich in der Beratungsstelle.

Wird von der Fachkraft der Beratungsstelle eine weitere Hilfe zur Erziehung empfohlen, legt sie gemeinsam mit dem Leistungsadressaten und den Personensorgeberechtigten die Modalitaten der weiteren Vorgehensweise fest. Eine Kontaktaufnahme zwischen Beratungsstelle und Bezirkssozialdienst der Stadt Sankt Augustin ohne das Wissen des Leistungsadressaten bzw. Personensorgeberechtigten erfolgt nicht.

#### **Schutz von Sozialdaten**

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle verpflichtet sich zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Die Tatsache der Inanspruchnahme der Erziehungs- und Familienberatungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgesprache unterliegen dem Schutz von Sozialdaten gem. der Vorschrift der Sozialgesetzbucher I und X sowie des § 61 ff. SGB VIII und § 203, Abs. 1, Nr. 4 STGB.

Eine allgemeine Information uber die Vertraulichkeit der Beratung und die Datenschutzbestimmungen erhalt jeder Klient der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in einer schriftlichen Kurzform zu Beginn eines Beratungsgespraches. Diese Information klart den Leistungsadressaten angemessen uber den fachlichen Austausch im Team, die kollegiale Beratung und die Supervision im Team auf.

Grundsatzlich werden keine anvertrauten Sozialdaten ohne die Einwilligung der Betroffenen weitergegeben. Eine Ausnahme von dieser Regel sind nur solche Gefahrdungssachverhalte fur Kinder, die durch die Vorschrift des besonderen Vertrauensschutzes in § 65, SGB VIII geregelt werden. Wenn die Beratung der Eltern oder der

Personensorgeberechtigten in der Beratungsstelle die Gefährdung des Kindes nicht verhindern oder ihr Abhilfe verschaffen kann, so ist die zuständige Fachkraft des Bezirkssozialdienstes der Stadt Sankt Augustin über den Sachverhalt zu informieren, damit sie ggf. durch eine Mitteilung gemäß § 50, Abs. 3 SGB VIII an das Familiengericht ein gerichtliches Eingreifen ermöglichen wird, falls die angenommene Hilfe nicht ausreichend erscheint.

In einem solchen Fall soll parallel dazu die Information der Betroffenen über die Datenweitergabe erfolgen.

### **Hilfeplanung und einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit dem Bezirkssozialdienst der Stadt Sankt Augustin**

Haben Ratsuchende zuerst mit dem Jugendamt Kontakt (im Rahmen von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe) und wird von dort Erziehungsberatung als geeignet und notwendige Maßnahmen angesehen, erfolgt die Überweisung nach folgendem Modus:

Die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. in Absprache mit den Eltern die Erzieher der Einrichtung, in der der junge Mensch lebt, übernehmen die Terminabsprache. Kommt es zu einem Beratungskontakt, werden Absprachen zwischen den Eltern/ Sorgeberechtigten, der Beratungsstelle und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin getroffen, ob und wie eine Datenweitergabe erfolgt.

Wird von der Beratungsstelle empfohlen, im Anschluss an die Beratung Hilfe zur Erziehung zu beantragen, kann die Fachkraft der Beratungsstelle mit Einwilligung der Leistungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten, zu der kollegialen Beratung des Bezirkssozialdienstes der Stadt Sankt Augustin eingeladen werden. Es folgt dann eine gemeinsame Hilfeplanung unter der Federführung des Bezirkssozialdienstes.

## **§ 6**

### **Vereinbarung zur Ergebnisqualität**

Der Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstelle verpflichtet sich, durch geeignete Evaluationsmethoden sowohl die Wirksamkeit des Beratungsprozesses (Zielerreichung im Einzelfall) als auch die Kundenzufriedenheit sowie die Erreichung der in dieser Vereinbarung festgelegten Begrenzungen festzustellen.

Der Tätigkeitsbericht gibt ebenfalls Aufschluss über die Ergebnisqualität.

Aus ihm soll vor allem erkennbar sein:

- die Zahl der Anmeldungen im Kalenderjahr (insgesamt/aus Sankt Augustin),
- die Zahl der beendeten Beratungsfälle im Kalenderjahr (insgesamt/aus Sankt Augustin),
- die Dauer der Beratung der abgeschlossenen Fälle im Kalenderjahr (in Monaten),
- die Anzahl der Kontakte pro abgeschlossenem Beratungsfall und insgesamt,
- die Art der Beendigung der Beratungskontakte (Zielerreichung, Abbruch usw.),
- die Anzahl und die Art einzelfallübergreifender Leistungen,

- die Zahl der Kontakte ohne Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- die Zahl der Kontakte, bei denen Kinder und Jugendliche direkt beteiligt waren.

Die Vereinbarungspartner schließen folgende Prüfvereinbarung ab:

1. Eine einzelfallbezogene Überprüfung – etwa unter Zuhilfenahme des individuellen Hilfeplanes – findet wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Leistungsadressaten und Beratungsstelle nicht statt.
2. Der Träger der Beratungsstelle fertigt einen jährlichen Bericht (Tätigkeitsbericht), aus dem außer den oben beschriebenen Kennziffern hervorgeht, wie hoch die Anzahl der Beratungsfälle ist, die über die vereinbarte Höchstgrenze hinaus geht und damit der Einwilligung des Fachbereichsleiters bedurfte.
3. Im Wirksamkeitsdialog werden von beiden Seiten Einschätzungen zu den ausgeführten Zahlen und Fakten abgegeben und ggf. neue Vereinbarungen getroffen, die in Form eines Protokolls zunächst schriftlich festgehalten werden. Diese Veränderungen bedürfen abschließend der Form einer Ergänzung des Leistungsvertrages.
4. Über die dargestellten Inhalte hinaus werden im Wirksamkeitsdialog Feststellungen getroffen, ob die festgelegte Zahl der Beratungskontakte weiterhin aktuell ist.

## **§ 7 Finanzierung der Leistung**

Anzahl der Beratungsfälle und der Beratungskontakte

Der Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstelle verpflichtet sich, eine Beratungskapazität bis zu 10 Fällen pro Jahr, für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin, im Rahmen des § 28 SGB VIII zur Verfügung zu stellen.

Sollte ausnahmsweise aus gegebenem Anlass in einem Jahr die Höchstgrenze überschritten werden, ist die vorherige Einwilligung des Fachbereichsleiters Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin erforderlich, ehe die Beratung weiterer Fälle durchgeführt werden kann.

Die Vereinbarungspartner einigen sich in Bezug auf die Beratungskontakte wie folgt: Ein Beratungskontakt bedeutet 60 Minuten face-to-face Kontakt zuzüglich 20 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit. Auf der Basis dieser Zeiteinheit kann eine Fachkraft jährlich 674 Beratungskontakte erbringen (Quelle: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung).

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass ein Beratungsfall durchschnittlich 6 face-to-face Kontakte beinhaltet.

## **§ 8 Vergütungsvereinbarung**

Die Finanzierung erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung. Finanziert wird der durch den Landschaftsverband anerkannte Personalbestand.

Die Abrechnung erfolgt nach Fallkosten entsprechend der Durchschnittswerte nach KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). Zur Festlegung der Fallkosten wird auf die Anlage 1 verwiesen. Auf Antrag eines Partners wird über die Anlage 1 verhandelt.

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass darüber hinausgehende Finanzierungen nicht möglich sind.

## **§ 9 Finanzierungsumfang**

Die Finanzierung der Leistung erfolgt durch

- Finanzierung des Landes NRW
- Eigenanteil des Trägers
- Finanzierungsbeitrag durch die Stadt Sankt Augustin

Eine beispielhafte Berechnung der fallbezogenen Kosten ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

## **§ 10 Andere Kostenträger**

Der Träger verpflichtet sich, sich nachhaltig um Landesmittel beim Landschaftsverband und ggf. anderen Kostenträgern zu bemühen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, die jeweils vom Land NRW gezahlten Zuschüsse und sonstige Drittmittel der Stadt Sankt Augustin mitzuteilen.

## **§ 11 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages**

Der Vertrag tritt am 01.01.2006 in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 3 Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht 9 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

## **§ 12 Kündigung**

Der Vertrag kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Besondere Gründe, die zur Kündigung führen können sind:

- wenn die Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung des Trägers nicht mehr zumutbar ist,
- wenn sich Landesmittel oder öffentliche Zuschüsse nach Beurteilung des Trägers wesentlich verringern,
- wenn die Haushaltssituation der Stadt Sankt Augustin eine finanzielle Förderung des Trägers in der Höhe, die Gegenstand dieses Vertrages ist, nicht mehr möglich macht.

Eine außerordentliche Kündigung bedarf der besonderen Begründung.

Das Recht zur sofortigen Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung, insbesondere wegen vertragswidrigen Verhaltens, bleibt unberührt. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind insbesondere,

- wenn gegen den Schutz von Sozialdaten, gegen die Vereinbarung zur Kooperation mit dem Fachbereich sowie im Einzelfall auch einzelfallübergreifend, die Vereinbarungen zur Hilfeplanung oder die Vereinbarungen zur Evaluation verstoßen würde,
- wenn die Erfüllung der Mindeststandards und Leistungen im Folgejahr durch den Träger nicht mehr gesichert ist oder im Folgejahr nicht mehr erbracht wurden,
- wenn die Zweckentfremdung der gewährten Zuschüsse nachgewiesen werden kann.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht unmittelbar den ganzen Vertrag. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien gewollten Vertragszweck am nächsten kommen.

Bonn, den

Für den Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.

---

Jean-Pierre Schneider  
Vorstand

---

Karl Wilhelm Starcke  
Vorstand

Sankt Augustin, den

Für die Stadt Sankt Augustin

---

Hans-Ulrich Lehmacher  
Erster Beigeordneter

---

Heinrich Quiter  
Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und  
Schule